

Im Rahmen des 2014 durchgeführten Projektes „Haushaltskonsolidierung“, dessen Ergebnisse in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 09.09.2014 (TOP 1.9.3) vorgestellt wurden, ist auch eine Überprüfung der Hundesteuersatzung vorgesehen, mit dem Ziel, die Einnahmesituation zu verbessern. Die beabsichtigte Umsetzung ist in der genehmigten Fortschreibung 2015 des Haushaltssicherungskonzeptes 2012-2020 enthalten.

Durch die Neufassung der Hundesteuersatzung in Anlehnung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes wird der seit 2005 unveränderte Steuersatz erstmals wieder der wirtschaftlichen Entwicklung angepasst. Im Vergleich innerhalb des Oberbergischen Kreises fügen sich die neuen Steuersätze im Mittelfeld ein (siehe Anlage 3).

Des Weiteren werden erstmalig „gefährliche Hunde“ (Kampfhunde) im Sinne der Landeshundeverordnung NRW mit einem separaten und erhöhten Steuersatz belegt. Jedoch haben die Halter dieser Tiere die Möglichkeit, der höheren Besteuerung, nach Vorlage eines positiven Verhaltensnachweises im Sinne der Landeshundeverordnung, zu entgehen. Mit der erstmaligen Einführung dieses gesonderten Steuersatzes verfolgt die Hansestadt Wipperfürth auch das Ziel, die Gefahr für Mensch und Tier im Gemeindegebiet weiter zu verringern, in dem die Halter dieser Tiere einen Verhaltenstest absolvieren und wenn nötig, Schulungsprogramme durchlaufen. Viele Kommunen nehmen diese Besteuerung bereits seit Jahren vor. Die Stadt Wipperfürth hatte dies bislang nicht umgesetzt, da es seinerzeit noch rechtliche Unklarheiten in der praktischen Umsetzung gab (Festlegung der Rassen, Zuordnung von Mischlingen etc.).

Die jetzt vorgesehene Streichung der beiden in der alten Satzung unter § 3 Abs. 2 b und c aufgeführten Befreiungstatbestände (Hunde auf Binnenschiffen und Gebrauchshunde für die Bewachung von **nicht gewerblichen** Herden) hat keine finanziellen Auswirkungen und dient nur der Übersichtlichkeit und der Verwaltungsvereinfachung. Für beide Tatbestände gab es in den letzten Jahren keine Befreiungsanträge. Einkommensteuerpflichtige Landwirte erhalten weiterhin die Befreiung, wenn die Kosten der Hundehaltung vom Finanzamt als Betriebsausgaben anerkannt werden.

In § 4 Abs. 1 b der aktuellen Hundesteuersatzung ist noch eine Ermäßigung für Eigentümer oder Pächter von Jagdpachtbezirken vorgesehen. Dieser Ermäßigungsgrund ist in der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes nicht mehr enthalten, da es hierfür keinen sachlichen Rechtfertigungsgrund gibt. Daher soll dieser Ermäßigungsgrund ab 2016 nicht mehr anerkannt werden.

Die bisherige Praxis hat dazu geführt, dass bei 19 Jagdpachtinhabern 29 Befreiungen in Wipperfürth ausgesprochen werden mussten. Einige der Jagdpächter sind nicht in Wipperfürth gemeldet und beantragen die Befreiung für ihre Jagdbeauftragten. Eine Kontrolle, ob es sich wirklich um Jagdbeauftragte handelt oder um Jagdgäste, die keinen Anspruch auf Ermäßigung haben, ist nicht möglich.

Im § 4 Abs. 1 a und im § 4 Abs. 2 der aktuell gültigen Satzung sind Ermäßigungen für Hunde vorgesehen, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, die 200 oder 400 Meter vom nächsten Haus oder dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil entfernt sind. Die Kontrolle, ob die Hunde wirklich zur Bewachung eingesetzt werden und die Überprüfung der Abstandsflächen stellt einen hohen Verwaltungsaufwand im Verhältnis zur Ermäßigung dar. In der Praxis kommt es immer wieder zu Auslegungsproblemen. Bei der 400 m Regelung musste bei 3 Häusern jedem die Befreiung zuerkannt werden, weil die nächsten bebauten Ortsteile 400 m entfernt sind. Daher sollen auch diese Ermäßigungstatbestände nicht mehr in die neue Hundesteuersatzung aufgenommen werden.

Um die Klarheit und Vollständigkeit der Hundesteuersatzung zu erhöhen (V/2015/367 im Haupt- und Finanzausschuss am 17.11.2015), sind in der neuen Hundesteuersatzung Ergänzungen (**Fettdruck**) vorgenommen worden.

Erläuterungen zu den Ergänzungen:

§1 Abs.1:

Hier wurde näher definiert, welche Steuersatz bei welcher Anzahl von Hunden heranzuziehen ist und welche Hunde die Anzahl nicht beeinflussen.

§1 Abs.2:

In der Mustersatzung des Städte und Gemeindebundes ist eine Hunderasse nicht aufgeführt gewesen, welcher aber im Landeshundegesetz - LHundG NRW erwähnt wird. Die Aufzählung wurde nun um diese Rasse „Alano“ ergänzt.